

728.

1083/84.

31. Mai 1887

2,405%, Letzter steht vom Ursprungpunkt bis
zur Glemmstrasse mit 0,682%.

Die Liniabreite zwischen der Glemmstrasse,
Augsburg 0 m, und Gottlieb-Dörr-Strasse 10,8 m zu den
Gleimmausbauung 10,8 + 2 × 2,1 m = 15 m.

Der aufgeprüften Grundrissung steht in
Bogen.

Der Regierungsrath,

auf Empfehlung eines Ausschusses des Hauptausschusses
der Direction der öffentlichen Arbeiten,
berichtet:

I. Die vom Grundrath gezeichnete
und über die Landesvermessungsbehörde
verbündete Straße zwischen dem Georgenplatz
und der Glemmstrasse unter Bezeichnung der
Hagelstrasse werden genehmigt.

II. Meldung an den Grundrath gezeichnet
die Unterzeichnung einer Plangenehmigung an
die Direction der öffentlichen Arbeiten unter
Befehlung des amtierenden Landgerichts der
obigen Stadt.

Nr. 1084.

Wappenzugsgesellschaft
Müller, Künzli, —

Die Direction der öffentl. Arbeiten berichtet:
A. W. C. Gingeborn vom 15. Aug. 1877 stellt den Herrn
C. Jenicke, Müller in Künzli beim Rathaus,
mit Rücksicht des Gefügs im Gemeindeweg zum
Gesetz der zwei Wappenzüge der Müller unter

31. Mai 1887.

729.
1084.

im Yirbina.

B. Unter gleichem Datum wie oben das Rath,
Salzamt, Niederdorf folgenden Titelkitation:

"Sehr Herrn Carl Grünthal, Müller im Rümlang, be-
absichtigt, am 20. d. Monats den zentralen Blasenwinkel im
Yirbina zur Entfernung eines Granatschusses
sich zu raffen, wobei die Gefahr der Einwirkung
Sprengstoffen unvermeidlich bliebe, wofür gleichzeitig
eine dauerliche Concession nach"

C. Laut Brief des Rathsalzamtes vom 16. Oct.
1877 sind gegen dieses Projekt keine Einspruc-
he gegeben worden.

D. Mit der Ausführung des Projekts ist somit
nachdem die Titelkitation begonnen worden,
nicht die Yirbina sicher im Betrieb, so dass
die nachgeprüfte Concession für die gleiche nie-
mal ertheilt worden wäre.

E. Gegen den Festungsrand der Yirbina ist im
ausserordentlichem Zustande nichts mehr
gewandt.

Die Mühle Rümlang gefördert, insbesondere
durch Haute zu werden im Jahr 1831 an H. W.
der von Wydikon verkaucht, abgekauft und nicht
durch Haute die Pflicht zum Unterhalt, ni-
mals erfüllt das Pflegungsverbot, während es
mittlerweile ebenfalls der Strafmauer an-
gebracht ist. Dem Rümlang das Granatwerfen

730.
1084.

31. Mai 1887.

den aufsässigen Angriffen bezügl. zufolge
der fallen etc. verfasst (vide Anhang und
Protokoll des Domänendepartements vom Jahr
1831).

Mit Beschriften vom 2. Juni 1842 & 14. April 1855
wurden aufsässigen Angriffen an der Waffen-
und Kanonenkunst Genehmigung zum Waffen-
und Kanonenkunst-Bau und Waffenschmieden gegeben
nachdem Reiter wurde das Bluffmannschaft der Regt.
von Angriffen der Waffen- und Kanonenkunst. Gegenüber
dieser Genehmigung ist Waffen- und Kanonenkunst
Gizzi, Miller in Rücksicht auf den Vizegouverneur
Herrn Emil Reutter, Conditor in Zürich. Letzterer
hat den Vizegouverneur von Savon Gizzi vorgestellt.
Neben dem Umfang seiner Rechte pfannen die
beiden Bevölkerungsmitteln zu sein. Gegenüber
während ist die Größe des Einflusses zur Waffe
bedenklich dagegen, so groß wie diejenigen
des Einflusses zur Verteidigung und zur Bekämpfung
Herrn Gizzi mit Bekräftigung vom 29. April 1887
durch das Gesetz als zu Recht befunden, nach
dem Herrn Reutter die Bekräftigung vom 25. April
ausgesetzt auf die idem Hülste der Bluff-
kraft verfügt, welche ihm der Rückspruch zu
Ause. plus alibi will aber die Erfüllung
über die Frucht einzuholen aufzuerben.
Für den vorliegenden Fall ist das Cognac

31. Mai 1887.

731.
1084.

photographisch nach Plan aufgezeichnet, nach welcher
sich die Ausdehnung der Einflusslinie mit
Photogrammen fest.

Der Regierungsrath,
auf Empfehlung eines Ausschusses des Kultusministeriums
der Direction der öffentl. Arbeiten,
berichtet:

Dem General Guiggi, Müller, Capitano del
Militärgrenzsch. in Rümlang, wird empfohlen,
alle möglichen Spuren der Verantwortung, dann
civilirechtlich Erledigung dem Verfasser der
Concession zu richten, dem Doctor zur See Gallen
nachdrücklich, dass er sich von seinem Berufe
nach seinem Gesuch am Fass der Sanatorium
Rapperswil auf alle Weise fortsetzen zu
lassen. Allerhöchstes auf den Plan zu stellen folgendem
Entwurf:

A.	Das Kavalierum für die ganze Raffir	
B.	Widerlagre links oben 421. 79 m	
C.	" " rechts " 421. 77 "	
D.	Großlager Reute links 421. 37 "	
E.	Grundstein der Abfangmauer " 419. 51 "	
F.	Oberkant Steffällen 420. 47 "	
G.	Grundstein von Wägeli & Rüeggerhof Savland 419. 71	

732.
1084.

31. Mai 1887.

26. Oberkante der Eiszylinderfalle 420. 87m.
1. Rundspülle beim Rückenablauf 418. 41.
- Wasserzeigal daselbst 419. 02.
2. Klappspülle beim Füllzweck eingezogen
zur Wäsche 421. 91.
3. Waschl. Vorstufen am Waschraumz. 422. 13.
4. Rundspülle: Wärmereinrichtung
unter Wasserleitung 420. 16.
5. Zylinderr. Glasspülle beim Rundablauf 418. 32.
- Wasserzeigal daselbst 418. 82.
2. Öffnungsfallte nach Geländerücksicht hinzu,
bei Veränderungen an den bestillten Anlagen
des Wasserversuchs vorgenommen werden.
3. Sollte das Wasserversuch früher oder später in den
Sitz eines Anderen übergehen, so ist, soweit
der Direction der öffentlichen Arbeiten Rücksicht
zu geben.
4. Der primitiv Sitz des Wasserversuchs
sollte für jeden Besitzer einer Haushalt, der von
den Anlagen der Gewerbebetriebe direkt profitiert,
oder an ihm Gewinn entnehmen sollte.
5. Sollen die vorausgesetzten Bedingungen
zu Verhältnissen nicht vollständig erfüllt
werden, so ist der Direction der öffentlichen
Arbeiten das Recht vorbehalten, auf Kosten

31. Mai 1882.

des jüngsten Gesetzes mit einer sifurnden
Ouordnung zu treffen.

6. Würde die Konzeption darf der Geistliche im
Rinne von 85 des Gesetzes möglichst wenig
Geldtag verpflegen. Es bleibt daher dem Hause
der Recht zu befallen, das Falte auf in den
Canalcomitien verpflegen, Blif unzulässig und
muss einem allfälligen Rücksicht zu dienen
Zumal da geplant sind, da Canalcomitie jenen
zeit zu bestehen zu bringen.

7. Alle Gepfleidungen des Käufersstrages
zu rüffen durch einen undigestament, als
der Käufervon zum freien Gesetz der
Wülfungen verbot, als Käufers personlich verfallen
nicht durch späteren Beßliffen aufgefordert
den, sowie der sonstigen Konzeptionen, so
wurde jedoch nicht durch ungemeiniges Beßliff
aufgefordert werden, blieben unzulässig vor
befallen.

II. Patient, hat die Konzeption in seinem
Rosten in's Notariatsprotokoll einzutragen
zu lassen, die Richtung der öffentl. Anzei-
chirn kann auf Kosten seines Verfalls,
eine Gepfleidung zu handen zu fallen.

III. Herr Guggi hat an die Kommission der
Königl. der öffentlichen Arbeiten zu handen
die Legatam Nr. 10. Legatangaben in

734

1084/85.

31. Mai 1887.

zur Verhandlung vor der Haute Cour de Cassation
festigungs- & Haushaltssachen zu beschließen.

W. Grünou wird dem Präsidenten im Interim
eine Anstrengung leisten das Blatt des Hauses
aufzurichten, dem Haushaltswacht Haldorf,
dem Gymnase auf Rümeling, den Notariats Panzer
in Windesheim, mit Bezug auf das Gesetz
auf die Finanzdirektion & der Direction
der öffentlichen Arbeiten unter Beifüllung
der Aktion & Pfänd Rümeling'schen.

Nr. 1085.

Waffenset Emil
Reuter, Riga, Rüm-
eling.

-

Die Direction der öffentlichen Arbeiten
berichtet:

A. Mit Eintrag vom 13. Mai 1886 stellt Herr
Emil Reuter, Conditor, in Zürich beim Hauss
aufzuricht Haldorf das Gesetz über Emil
Liegung zum Erhalt des Waffensetzen der ihm
gehörenden Riga und das Blatt in Rümeling
unter die Verhöre.

B. Das Haushaltswacht, welche für die am 15. Mai 1886 (Amtsblatt Nr. 40 vom 18. Mai)
folgenden Publikation:

"Herr E. Reuter, Conditor, in Zürich, Besitzer
des Liegungsmuseums in Rümeling beschäftigt, da-
mit sich unter Verhöre anzulegen, & zwar nicht
ein frischer englisch, mit seinem Vater, der
Waffe gleich verstellten Waffensetzen, sondern